

Reglement Hilfs- und Sozialfonds

vom 23. April 2026

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch, gestützt auf § 13 Kirchgemeindeordnung vom 10. Juni 2024, beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

Mit dem Hilfs- und Sozialfonds (Fonds) besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zugunsten in finanzielle Not geratener Mitmenschen.

§ 2 Entnahme

Bezüge aus dem Fonds können prinzipiell dann erfolgen, wenn das Spendgut der Pfarrpersonen aus der ordentlichen Rechnung nicht mehr ausreicht.

§ 3 Fondsmittel und Äufnung

¹ Die Fondsmittel stammen ursprünglich von Pfarrer E. Speck, der sie aus diversen Zuwendungen zusammentrug.

² Der Fonds kann geäufnet werden durch

- a) Einlagen im Rahmen des Budgets;
- b) Einlagen im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung;
- c) Einlagen durch Spenden.

³ Der Fonds ist so zu verwalten, dass die Mittel jederzeit für den vorgesehenen Zweck verfügbar bleiben.

⁴ Der Fonds wird nicht verzinst.

§ 4 Zuständigkeit

¹ Die Mitglieder des Pfarrteams und die sozialdiakonisch Mitarbeitenden haben bei eigener Beurteilung einer Notlage das Recht, je bis CHF 2'000.- pro Jahr aus dem Fonds zu beziehen.

² Reicht die unter Abs. 1 genannte Summe nicht aus, dringende Notsituationen zu lindern, so entscheidet die von der Kirchenpflege eingesetzte „Legatsgruppe“ über die Notwendigkeit und Höhe einer weitergehenden Unterstützung. Die antragstellende Person wird angehört.

³ Die Kirchenpflege kann auf Antrag der Arbeitsgruppe «Versteckte Armut Allschwil Schönenbuch» Mittel für deren jährliche Leistungen sprechen. Sie macht den Entscheid u.a. davon abhängig, ob die weiteren Trägerinnen der Arbeitsgruppe ebenfalls einen Beitrag sprechen.

⁴ Ein Beitrag aus dem Fonds kann auch auf Antrag eines Gemeindegliedes, der Kirchenpflege oder der Kirchgemeindeversammlung ausgerichtet werden.

⁵ Um mögliche Doppelzahlungen an die gleiche zu unterstützende Person zu vermeiden, sprechen sich Pfarrteam, sozialdiakonisch Mitarbeitende, Legatsgruppe der Kirchenpflege und die Arbeitsgruppe «Versteckte Armut Allschwil Schönenbuch» miteinander ab. Bei

grossen Summen müssen Erkundigungen bei anderen möglichen Geldgebern (Sozialhilfe, andere Kirchgemeinden etc.) eingeholt werden.

⁶ Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt dem Kassier der Kirchgemeinde.

§ 5 Rechnungslegung und Berichterstattung

¹ Der Fonds ist in der Jahresrechnung als zweckgebundenes Fondsvermögen separat auszuweisen.

² Die Aufsicht über den Fonds obliegt der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Revisionsstelle im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Sind die Mittel des Fonds aufgebraucht, wird der Fonds auf Ende des folgenden Rechnungsjahres aufgelöst, sofern bis dann keine neuen Mittel budgetiert oder eingebracht worden sind.

² Das Reglement tritt per 01.07.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinien über die Verwendung und Verwaltung des Hilfs- und Sozialfonds der Kirchenpflege vom 1. November 2000.